

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Unabhängige Sportgemeinschaft Allgäu“ (USG Allgäu). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Kempten.
Der Verein wurde am 27.01.2005 errichtet.

§1 Nr. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV)

§1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Breitensports in der Region.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Angebote zum gemeinsamen Training
- Ausarbeitung und Durchführung individueller Sportangebote im Freizeitsportbereich
- Gemeinsame Vorbereitung und Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben
- Ausübung unterschiedlicher Sportarten in der Gemeinschaft mit dem Schwerpunkt im Ausdauersportbereich

§2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ~~nicht in erster Linie~~ keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr. 3

Mitteln des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus **Mitteln** des Vereins.

§2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsinhalte erklärt und die Satzung anerkennt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassenwart

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt ein bei der Vorstandswahl bereits benanntes und gewähltes Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtsperiode nach.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in vom Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden protokolliert und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Über Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist notwendig, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- a. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstands befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PC s zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu.

~~Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.~~ Diese Zustimmung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand widerrufen werden.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon –/ Fax-Nummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegen steht.

- b. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BLSV im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Tel., Fax, e-mail), bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des BLSV.
- c. Der Verein informiert über Print-und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage www.usg-allgaeu.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichung. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den BLSV von dem Widerspruch des Mitglieds.
- d. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens insbesondere gemeinsame Aktivitäten auf seiner Internetseite www.usg-allgaeu.de oder persönlich per e-mail bekannt.
- e. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab

der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

- f. Bei Verwendung von Bild- und Tonmaterial der Vereinsaktivitäten und Vereinsmitglieder wird als rechtliche Grundlage im Sinne der Datenschutzverordnung eine allgemeine Freigabe hierfür von jedem Mitglied per Unterschrift auf dem Zusatzschreiben „Einwilligung für Bild- und Tonaufnahme“ geleistet. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine Veröffentlichung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Mukoviszidose - Hilfe Kempten e.V. welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 20.02.18 beschlossen und nach den Richtlinien zur Voraussetzung der Gemeinnützigkeit (§60a Abgabenordnung AO) verändert.

Kempten 20.02.18